

Sehr geehrter Herr Oberlandeskirchenrat, lieber Bruder Meis,

nach intensiver Auseinandersetzung mit ihren Thesen möchten wir gern das Gespräch aufnehmen. Dabei folgen wir Ihrer Gliederung und wenden uns zu einigen Gedanken mit Fragen an Sie.

Das Gespräch

Zu 1.: Wir verstehen Sie so, dass der Gesprächsprozess lediglich zum Abbau von Vorurteilen dienen soll.

Wir fragen, ob die Entlarvung von Einsichten als schlichte Ansichten ausgeschlossen sein muss. Sollte der Gesprächsprozess nicht auch aus der Hl. Schrift heraus eine neue Einsicht erschließen können?

Zu 2.: Wir verstehen Sie so, dass die Diskussion in der sächsischen Landeskirche lediglich psychologische Ursachen hat. Diese müssen Ihrer Meinung nach vor dem Gespräch geklärt werden.

Wir fragen, ob Sie einen theologischen Diskurs überhaupt wünschen, weil u.E. eine völlige Angst- und Sorgenfreiheit als Voraussetzung niemals möglich ist. Gründet das Anliegen um Bußmöglichkeit und Vergebung nicht in einer berechtigten Sorge um das Heil?

Christliche Identität und Homosexualität

Zu 4.: Wir verstehen Sie so, dass die Kirche sich mit aktuellen wissenschaftlichen Thesen und gesellschaftlichen Veränderungen auseinandersetzen muss. Wir verstehen sie weiterhin so, dass die Unrechtserfahrungen von Homosexuellen homosexuelle Praxis rechtfertigt.

Wir fragen, ob eine derartige Rechtfertigung sachgerecht ist.

Zu 5.: Wir halten fest, dass im Gesprächsprozess die Frage, ob Homosexualität eine Krankheit ist, theologisch nicht klärbar ist.

Vielmehr fragen wir danach, ob homosexuelle Praxis nach der Hl. Schrift der Buße und Vergebung bedarf.

Zu 6.: Wir verstehen Sie so, dass Homosexuelle durch den Glauben genauso Gottes Kinder sind wie alle anderen Getauften und dass homosexuelle Praxis zur geistgewirkten Identität gehören kann.

Wir fragen, wie Sie aus Gal 3,28 und Phil 2,5 begründen können, dass homosexuelle Praxis keine Sünde sei.

Vom Verstehen der Schrift

Zu 8.: Wir halten ihre These, dass Gegner des Kirchenleitungsbeschlusses ausschließlich die Schriftstellen zur Homosexualität wörtlich nähmen, für eine maßlose und ärgerliche Unterstellung. Wir verstehen Sie so, dass eine Unklarheit über Bedeutung und Gültigkeit des biblischen Gesetzen herrscht.

Wir fragen, wie sie das Gesetz verstehen.

Zu 9.-11.: Wir verstehen Sie so, dass schon im biblischen Kanon Relativierungen und Anpassungen an Lebenssituationen vollzogen wurden.

Wir fragen, ob die Kirche heute die geistliche Vollmacht besitzt, ebenso zu verfahren.

Der Mensch und das Zusammenleben

Zu 12.+13.: Wir verstehen Sie so, dass es zum Wesen aller Menschen gehört, sowohl Sünder als auch Gerechter zu sein. Homosexuelle Praxis nach der Bibel relativiere sich dadurch, dass sie lediglich eine von vielen Sünden sei, welche durch Christus gerechtfertigt wird. Weiter verstehen wir Sie so, dass homosexuelle Praxis heute davon nicht berührt wird und deshalb keiner Rechtfertigung bedarf.

Wir fragen, ob diese Doppelbestimmung – diese gründet im Übrigen nicht im Menschsein sondern im Christsein! – zu einer Relativierung von Sünden dienen darf. Weiter fragen wir, mit welcher Begründung Sie annehmen, dass die in der Bibel erwähnte homosexuelle Praxis zu verantworteter gleichgeschlechtlicher Partnerschaft nicht in Beziehung steht.

Zu 14.: Wir verstehen Sie so, dass aus dem Schweigen der Schöpfungsberichte und aus dem Schweigen Jesu zur homosexuellen Lebensform ein Spielraum dafür abgeleitet werden könnte. Wir fragen, ob ein argumentum e silentio für die Schrifthermeneutik zielführend ist und ob eine kanonische Lesart diesen Spielraum in der Schöpfungsordnung exegetisch überhaupt denkbar werden lässt.

Die Kirche

Zu 15.: Wir verstehen Sie so, dass Wort und Sakrament nicht an Menschen und Institutionen gebunden sind.

Wir fragen, ob es die Gnadenmittel nach Gottes Willen ohne menschliche Vermittlung geben kann und welche Rolle das Hirtenamt spielt. Bindet sich Gott nicht vielmehr an das Wort seiner ordinierten Diener, die die Wahrheit verkündigen müssen, weil die Kirche ansonsten nicht mehr Kirche Jesu Christi ist?

Zu 16.: Wir verstehen Sie so, dass unser ethisches Handeln nicht unser Heil erwerben kann. Wir fragen, ob ethische Entscheidungen gefahrlos den Willen Gottes missachten können. Wird es nicht für die Kirche zur Heilsfrage, wenn sie den Willen Gottes verkehrt?

Zu 17.+18.: Wir verstehen Sie so, dass sich in der Kirche als Leib Christi verschiedene Einsichten – mithin „Wahrheiten“ – verbinden, wobei die Bindung der Glieder an Christus entscheidend ist. Wir fragen, ob es berechtigt ist von Einsichten zu sprechen, da dadurch die EINE Wahrheit Gottes verneint wird. Ist es nicht unsere seelsorgerliche Pflicht, die Loslösung von Christus aufzudecken. Diesen Zweck hat u.E. die Benennung von Irrlehre.

Zu 19.: Wir verstehen Sie so, dass ein „magnus consensus“ geistgewirkt ist. Daran anschließend fragen wir, wie die Schriftauslegung vor Schwärmerei und Subjektivismus geschützt werden kann und welche Rolle die Bekenntnisschriften als passender Schlüssel zur Schrift und der Glaube der Weltkirche in der EVLKS spielen.

Zu 20.: Wir verstehen Sie so, dass für die kirchliche Praxis aufgrund des Subjektivismus verschiedene Ansichten toleriert werden müssen. Wir fragen, in wie fern es gerechtfertigt ist im Hinblick auf die EINE Wahrheit Gottes von „geistlich verantworteter Toleranz“ zu sprechen.

Im Sinne des Gesprächsprozesses freuen wir uns auf Ihre Antworten.

Mit brüderlichen Grüßen

*Pfr. Thomas Schädlich
Kirchstr. 4
02899 Ostritz*

*Pfr. Albrecht Bönisch
An der Jakobuskirche 7
02826 Görlitz*